

Gesetzestext:

Leistungen des Arbeitgebers

- zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und
 - der betrieblichen Gesundheitsförderung
- sind steuer- und sozialversicherungsfrei bis 500 € pro Jahr = Freibetrag

Steuerfrei sind nur Leistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Begünstigte Leistungen

Müssen den Anforderungen nach §§ 20 und 20 a SGB V genügen:

Verbesserung des allgemeine Gesundheitszustands

- Reduzierung von Bewegungsmangel, z.B. Lauftraining
- Vermeidung von Fehlernährung und Übergewicht, z.B. Kurse zur gesunden Ernährung
- Stressbewältigung und Entspannung, z.B. autogenes Training,
- Bekämpfung des Suchtmittelkonsums, z.B. Rauchentwöhnung.



Betriebliche Gesundheitsförderung

- Verringerung arbeitsbedingter körperlicher Belastungen, z.B. Einrichtung eines Fitnessraums
- Gesundheitsgerechte Gemeinschaftsverpflegung

Die Maßnahmen müssen nicht dem betrieblichen Interesse des Arbeitgebers dienen.

Leistungen im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse

des Arbeitgebers sind kein Arbeitslohn, z.B. Rückentraining für Bildschirmarbeiter. Für solche Leistungen wird die Steuerbefreiung nicht benötigt.

Begünstigt sind

Maßnahmen, die der Arbeitgeber selbst im Betrieb anbietet, und Zuschüsse des Arbeitgebers für externe Maßnahmen, nicht jedoch ein Zuschuss zum allgemeinen Mitgliedsbeitrag des Arbeitnehmers zu einem Sportverein oder Fitnessclub.

Anwendung

auf Leistungen des Arbeitgebers ab 2008.

Steuerrecht:

Der Arbeitgeber bezahlt die Maßnahmen, welche keinen Arbeitslohn darstellen. Die Aufwendungen werden als Betriebsausgabe geltend gemacht. Bis zu 500 € werden dementsprechend weder sozialversicherungspflichtig noch lohnsteuerpflichtig behandelt.